

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 163/07 B

L 10 U 6038/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 234/05 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

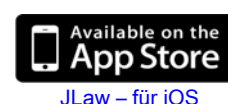
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Die Klägerin begründet ihre Verfahrensrügen der Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Amtsermittlungspflicht durch das LSG damit, dass das Gericht ihrem Beweisantrag, Augenschein darüber einzunehmen, ob die Unfallstelle sich auf dem direkten Weg zwischen der Wohnung der Patientin und der Praxis des Verstorbenen befindet, nicht habe ablehnen dürfen.
- 3 Eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes - GG -, § 62 SGG) hat sie damit nicht dargelegt. Es wird nicht geltend gemacht, dass das LSG seine Entscheidung auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnisse gestützt habe, zu denen sie sich nicht habe äußern können (BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190), oder dass das LSG ihr Vorbringen nicht in seine Erwägungen einbezogen habe (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 4 Soweit die Klägerin zugleich die Verletzung der Amtsermittlungspflicht, also des § 103 SGG, rügt, hat sie einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht schlüssig dargelegt. Dies setzt voraus, dass das LSG einem - prozessordnungsgerechten - Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Ohne hinreichende Begründung bedeutet ohne hinreichenden Grund. Die Revision ist zuzulassen, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 49). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den im Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten, Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Entscheidend ist dabei der Erkenntnisstand des LSG im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung.



- 5 Das LSG hat von seinem, von der Klägerin ausdrücklich als zutreffend bezeichneten, Rechtsstandpunkt aus die Auffassung vertreten, dass es auf die unter Beweis gestellte Tatsache für die Entscheidung nicht ankomme, weil der Todeszeitpunkt nicht geklärt werden könne (und dies zu Lasten der Klägerin gehe). Die Beschwerdebegründung macht dem gegenüber nicht klar, inwiefern durch die Feststellung der Unfallstelle und deren Lage zwischen der Patientenwohnung und der Praxis des Verstorbenen bewiesen werden kann, dass der Verstorbene sich im Unfallzeitpunkt auf dem unmittelbaren Weg zwischen der Patientenwohnung und seiner Praxis befand. Zudem verwirrt erheblich, dass die Klägerin behauptet, die Ortsbegehung hätte bewiesen, dass ihr verstorbener Ehemann am frühen Nachmittag zur Behandlung bei Frau F. war, und am Nachmittag zum Sonntagskaffee in B eingeladen war.
- 6 Den ferner geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat die Klägerin schon im Ansatz nicht schlüssig dargelegt, weil sie es unterlassen hat, eine über den Einzelfall hinausreichende abstrakte Rechtsfrage zu formulieren, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnte.
- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

